

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020



Kurtz Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG
Frankenstraße 2
97892 Kreuzwertheim

und alle mit der Kurtz Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG verbundenen
Unternehmen

Tel.: +49 9342 / 807-0
info@kurtzrsa.de
www.kurtzrsa.de

Stand: 07 – 2020
Version: 1.0

Die aktuellste Version der Logistikrichtlinien finden Sie unter:
www.kurtzrsa.de

Präambel

Definition

Die Logistikrichtlinie für Lieferanten ist eine schriftliche Definition der allgemein gültigen logistischen Anforderungen, die der Kurtz Ersä-Konzern an seine Lieferanten stellt.

Ziele / Nutzen

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Kurtz Ersä
- Kommunikationsbasis zwischen Lieferanten und Kurtz Ersä
- Gültig für alle Lieferanten

Primäre Punkte für Versandmitarbeiter der Lieferanten

- Einsatz von standardisierten Mehrwegladungsträgern unter ökonomischen und ökologischen Aspekten.
 - verbesserte Umweltbilanz
 - effektives Materialhandling
 - erhöhte Arbeitssicherheit
 - weitreichende Qualitätssicherung
- Grundsätzlich dürfen Materialien nicht über den Ladungsträger überstehen.
- Gewichtsbeschränkung von Ladungsträgern beachten.
- Unterschiedliche Materialnummern müssen physisch voneinander getrennt werden.
- Zur Identifikation von Materialien müssen VDA-Label verwendet werden.
- Bei unterschiedlichen Abladestellen müssen gesonderte Speditionsaufträge ausgestellt werden und die Materialien auf unterschiedlichen Ladungsträgern verpackt werden.
- Ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß gültiger Gesetze und Normen, muss beachtet werden.

Reklamationsmanagement

Die Logistikrichtlinien sind für alle Lieferanten bindend. Bei Nichtbeachtung behält sich Kurtz Ersä vor, Verstöße in Form von Reklamationen zu dokumentieren und Abstellmaßnahmen vom Lieferanten einzufordern. Reklamationen gehen mit in die Lieferantenbewertung ein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Zielsetzung.....	4
1.2	Begriffsbestimmungen.....	4
1.3	Gültigkeit.....	5
2.	Prozessanforderung an den Lieferanten	5
2.1	Verantwortlichkeiten.....	5
2.2	Aufwandsrückbelastung.....	5
3.	Dokumente und Warenkennzeichnung	5
3.1	Transportdokumente.....	5
	3.1.1 Speditionsauftrag.....	6
	3.1.2 Lieferschein.....	6
3.2	Label.....	6
	3.2.1 VDA-Master-Label.....	7
	3.2.2 VDA Single-Label.....	7
3.3	Etikettierung der Ladeinheit.....	8
3.4	Gefahrstoff und Gefahrgut.....	9
3.5	Verpackungsarten.....	9
	3.5.1 Mehrwegverpackung.....	9
	3.5.2 Einwegverpackung.....	9
	3.5.3 Packhilfsmittel.....	10
3.6	Verpackungsplanung.....	10
3.7	Beispiele zur korrekten Anlieferung.....	10
	3.7.1 Palettenmaße.....	11
	3.7.2 Sammelladeeinheit (Mischpalette).....	12
	3.7.3 Sendungen mit mehreren Packstücken.....	12
	3.7.4 Ladungssicherung.....	12
4.	Anlieferung bei Kurtz Ersa	13
4.1	Anlieferfenster.....	13
4.2	Selbstanlieferung.....	13

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

1. Allgemein

1.1 Zielsetzung

Diese Richtlinien beinhalten die Anforderungen zur Regelung der logistischen Prozesse zwischen allen sich in Deutschland befindenden Werken des Kurtz Ersä Konzerns (nachfolgend „Kurtz Ersä“ genannt) und seinen Lieferanten. Ziel ist es, das gewünschte Material in der richtigen Menge, zum richtigen Zeitpunkt (Terminstreue), am richtigen Bestimmungsort zu haben und in der geplanten Reihenfolge, auf dem richtigen Weg, in der richtigen Qualität, zu optimalen Kosten zu befördern.

Materialverfügbarkeit

- Flexibilität bei verändertem Bedarf
- Konstante Verfügbarkeit des Produkts
- Korrekte Lieferabwicklung

Bestände

- Genaue Bestandsführung
- Hohe Umschlagshäufigkeit
- Niedrige Bestandswertigkeit

Energie- und Umwelteffizienz

- Vermeidung von Abfällen
- Optimale Ausnutzung der Ressourcen

Niedrige Kosten

- Vermeidung von Sonderfahrten
- Vermeidung von Kosten durch Produktionsstörungen und Sonderaktionen
- Minimierung der Kosten entlang der Lieferkette
- Optimale Ausnutzung der Ressourcen

1.2 Begriffsbestimmungen

Lieferanten:	Als Lieferant werden die Firmen in dieser Richtlinie bezeichnet, die Kurtz Ersä Materialien beistellen oder die Kurtz Ersä mit gekauften Materialien beliefern.
Packeinheit:	Vom Versender gebildete kleinste logistische Handhabungseinheit zur direkten Aufnahme der Ware, die während des Transports nicht aufgelöst wird (Bsp.: Karton, Kleinladungsträger(KLT), etc.).
Ladungsträger:	Ladungsträger sind Materialien, welche die Packeinheiten während des Transportes tragen (Bsp.: Paletten, Gitterboxen etc.).
Ladeeinheit:	Mehrere Packeinheiten können mittels passender Ladungsträgern zu größeren logistischen Einheiten, den Ladeeinheiten, zusammengefasst werden (Bsp.: Palette + KLTs + Deckel).
Einwegverpackungen:	Die Einwegverpackung ist nur für einen einzigen Transport bestimmt, wird nicht zurückgeführt, wird nicht getauscht oder über Behälterkonten geführt.
Mehrwegverpackungen:	Die Mehrwegverpackung ist im Gegensatz zur Einwegverpackung für mehrere Umläufe vorgesehen. Nach dem Gebrauch kann sie dem Verpackungskreislauf wieder zugeführt werden und über Behälterkonten untereinander geführt werden.

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

1.3 Gültigkeit

Die in diesen Richtlinien definierten logistischen Anforderungen sind ein fester Bestandteil der Geschäftsbeziehung und müssen von dem Lieferanten erfüllt und umgesetzt werden. Sollte es zu Abweichungen im laufenden Prozess kommen, bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch Kurtz Ersa. Der Lieferant bzw. Kunde übernimmt die Verteilung dieser Richtlinien an alle Personen seines Unternehmens, die hiervon Kenntnis nehmen müssen, dies beinhaltet auch einen etwaigen Unterlieferanten, der im Bedarfsfall beauftragt wird.

Den jeweils aktuellen Stand der Logistikrichtlinien entnehmen Sie bitte der Homepage <http://www.kurtzera.de>

2. Prozessanforderung an den Lieferanten

2.1 Verantwortlichkeiten

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des vorher abgestimmten und vereinbarten Anlieferkonzepts von seinem Produktionsstandort inkl. der Einbeziehung aller Unterlieferanten bis zur vereinbarten Übergabe an Kurtz Ersa.

2.2 Aufwandsrückbelastung

Kurtz Ersa behält sich in den untenstehenden Fällen vor, die Annahme von Ware zu verweigern, die Ware unfrei zurückzusenden oder ggf. entstehende Kosten und Folgekosten an den Lieferanten weiter zu belasten:

- Zuviel- / Zuweniglieferungen
- zu frühe / zu späte Lieferung oder daraus entstehende Kosten für Sonderfahrten / Lagerung / Handling
- nicht ordnungsgemäß erstellte, verspätete oder fehlende Dokumente / Dokumentationen
- falsche, fehlende oder unleserliche Kennzeichnung / Belabelung
- entfernen alter Label
- falsche, beschädigte oder verschmutzte Verpackung / Teile
- falsche Behälterfüllmenge / Abweichung von Verpackungsvorgabe Lieferant/Kunde
- Falschlieferung

3. Dokumente und Warenkennzeichnung

3.1 Transportdokumente

Die Erstellung der Lieferpapiere und Warenanhänger entsprechend der gültigen Normen liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Ermittlung von Brutto- und Lademittelgewicht der Sendung. Aus fehlerhaften Gewichtsangaben resultierende Mehrkosten werden an den Lieferanten weiterberechnet.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Versandpapiere vollständig und fehlerfrei sind.

Alle Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch auszustellen.

Bei der Anlieferung übergibt der Frachtführer die Warenbegleitscheine zusammen mit dem Speditionsauftrag sowie ggf. notwendigen Ausfuhr- oder Gefahrgutdokumenten. Es gelten hierbei die gesetzlichen Regelungen.

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

3.1.1 Speditionsauftrag

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Speditionsauftrag den Empfehlungen nach VDA 4922 entsprechen. Bei internationalen Transporten auf dem Landweg ist ein CMR-Frachtbrief zu erstellen. Bei Übernahme der Ware wird der Frachtbrief vom Spediteur gegengezeichnet. Dies gilt als Übernahmebeleg der Ladeeinheiten.

3.1.2 Lieferschein

Zur Vereinnahmung von Materialien im Wareneingang benötigt Kurtz Ersä einen Lieferschein, welcher die Lieferung eindeutig beschreibt. Der Lieferschein ist grundsätzlich nach DIN 4991 zu erstellen. Der Lieferschein ist zwingend, äußerlich sofort erkennbar, an den Packstücken anzubringen. Auf dem Lieferschein müssen unter anderem folgende Daten aufgeführt sein:

- Absender
- Anlieferadresse
- Lieferscheinnummer des Lieferanten mit Barcode (Code 128) oder QR-Code
- Kurtz Ersä Bestellnummer mit Barcode (Code 128) oder QR-Code
- Kurtz Ersä Materialnummer
- Kurtz Ersä Materialbezeichnung
- Stückzahl (Liefermenge)
- Bruttogewicht und Nettogewicht pro Lieferposition
- Abladestelle (wenn bekannt)

3.2 Label

Jede Ladeeinheit ist mit einem VDA-Etikett 4902 mit Barcode (Code 39) eindeutig identifizierbar zu kennzeichnen. Die Packstücke sind so auf die Ladungsträger zu setzen, dass die VDA-Etiketten von außen sichtbar und nicht durch Packbänder verdeckt sind. Die Labels müssen sowohl Umwelteinflüssen als auch den Beanspruchungen während des Transports standhalten und dabei maschinell und visuell lesbar bleiben.

Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen auf den VDA-Etiketten sind nicht zulässig.



Sofern nichts anders schriftlich mit Kurtz Ersä vereinbart worden ist, ist auf jedem Packstück ein auftragsbezogenes VDA-Single-Label aufzubringen. Für ausgewählte Lieferanten besteht die Möglichkeit mit sog. anonymen Single-Labels zu arbeiten.

Kennzeichnung von Mischsendungen

Bei Anlieferung mehrerer Packgüter in einem Packmittel ist dies auf der Ladeeinheit mit dem Vermerk „MISCHSENDUNG“ eindeutig zu kennzeichnen. Alternativ kann hier auch ein Label mit der Aufschrift „MISCHPALETTE“ verwendet werden. Bei Mischsendungen wird kein VDA-Master Label angebracht.

Kennzeichnung von Erstmusterteilen

Erstmusterteile müssen zwingend mit einem zusätzlichen Label „ERSTMUSTERTEILE“ direkt neben dem Masterlabel gekennzeichnet werden.

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

3.2.1. VDA 4902 Master Label

(1) Warenempfänger Ersa GmbH Leonhard-Karl-Straße 24 97877 Wertheim		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel Kurtz Ersä Logistik GmbH Frankenstraße 14 97892 Kreuzwertheim		
(3) Lieferschein-Nr (N) 908146943 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Musterlieferant		
		(5) Gewicht netto 400	(6) Gewicht brutto 450	(7) Anzahl Packstücke 2
(8) Auftragsnummer Kunde 4500892335 				
(9) Füllmenge (Q) 560 ST 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Zylinder mit Kolben		
(12) Kurtz Ersä Materialnummer 57349611 		(11) Auftragsnummer Lieferant 123456789 		
		(13) Datum 01.04.2018	(14) Änderungsstand Konstruktion	
(15) Packstück-Nr (S) 440010300010340 		(16) Chargen-Nr (H) 1481781001 		
(17) Musterlieferant		Warenanhang VDA 4902, Version 4		

3.2.2 VDA 4902 Single Label

(1) Warenempfänger Ersa GmbH Leonhard-Karl-Straße 24 97877 Wertheim		(2) Abladestelle - Lagerort - Verbrauchsstelle Kurtz Ersä Logistik GmbH Frankenstraße 14 97892 Kreuzwertheim		(3) Lieferschein-Nr. (N) 908146943 	
(8) Auftragsnummer Kunde 4500892335 					
(9) Füllmenge (Q) 40 ST 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Zylinder mit Kolben			
(12) Kurtz Ersä Materialnummer 90033759 		(11) Auftragsnummer Lieferant 123456789 			
		(13) Versanddatum 01.04.2018		(14) Änderungsstand Konstruktion	
(15) Packstücknummer (S,M,G) S123456789 		(16) Chargen-Nr. (H) 1234567 			

Inhalt des VDA Anhängers

Feld Nummer	Feldname
1	Warenempfänger
2	Abladestelle-Lagerort-Verwendungsschlüssel
3	Lieferschein-Nr.
4	Lieferantenanschrift
5	Gewicht des Packstückes ohne Ladungsträger in [kg]
6	Gewicht des Packstückes mit Ladungsträger in [kg]
7	Anzahl Packstücke für diese Lieferung
8	Auftragsnummer Kunde
9	Tatsächliche Füllmenge
10	Bezeichnung, Lieferung, Leistung (Bezeichnung der Waren)
11	Auftragsnummer Lieferant
12	Kurtz Ersä Materialnummer
13	Datum
14	Änderungsstand Konstruktion
15	Packstücknummer
16	Chargennummer

3.3 Etikettierung der Ladeinheit

Die Kennzeichnung der Ladeinheit dient zur eindeutigen Identifikation der Waren sowohl im innerbetrieblichen Materialfluss als auch auf dem Transportweg zwischen Lieferant, Spediteur und Warenempfänger. Daher ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass alle Lademittel mit einem aktuellen, sorgfältig ausgefüllten und barcodierten Label gemäß VDA-Empfehlung 4902 (aktuelle Version) versehen sind. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Daten auf dem Warenanhänger mit dem im Lademittel befindlichen Inhalt übereinstimmen. Um eine eindeutige Identifikation zu erreichen, ist der Lieferant verpflichtet, alte Label und Beschriftungen an den Lademitteln vor deren Befüllung restlos zu entfernen.



Sämtliche Labels müssen so angebracht werden, dass man sie außen an der Ladeinheit ablesen und scannen kann.

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

3.4 Gefahrstoff und Gefahrgut

Für Materialien, die als Gefahrstoffe und / oder Gefahrgüter einzuordnen sind, gelten die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechts und des Gefahrgutrechts.

Kurtz Ersä behält sich das Recht vor, Sonderregelungen zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen mit Lieferanten zu vereinbaren.

- **Verpackung / Transport**

Gefahrstoffe sind stehend in einem zugelassenen Behältnis zu verpacken. Frostempfindliche Gefahrstoffe müssen durch geeignete Verpackungen vor Frostschäden geschützt werden. Auf dem Transport dürfen frostempfindliche Gefahrstoffe keinen wetterbedingten Einflüssen unterworfen werden.

- **Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung muss entsprechend des Gefahrstoffrechts stattfinden. Zusätzlich zur jeweils gültigen Gefahrstoffsymbolik müssen alle Materialien und Verpackungseinheiten (z.B. Karton) mit der Kurtz Ersä Materialnummer etikettiert werden. Es gelten die Bestimmungen aus Kapitel 3.2.

- **Sicherheitsdatenblatt**

Nach TRGS220 muss der Lieferant an Kurtz Ersä die Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe vor der ersten Lieferung und nach jeder Änderung des Stoffes übermitteln. Das Sicherheitsdatenblatt ist zwingend einmalig per E-Mail an den zuständigen Einkäufer zu versenden und muss den aktuellen Formvorschriften entsprechen.

3.5 Verpackungsarten

3.5.1 Mehrwegverpackung

Mehrwegverpackungen sind im Gegensatz zu Einwegverpackungen für mehrere Umläufe innerhalb der Logistikkette vorgesehen. Nach dem Gebrauch können sie dem Verpackungskreislauf wieder zugeführt werden.

Bei Mehrwegverpackungen ist sicherzustellen, dass alte, ungültige Warenanhänger entfernt werden und die Ladungsträger besenrein, staubfrei, trocken und unbeschädigt wieder in den Kreislauf eingeschleust werden können. Verschmutzte Verpackungen sind vor Gebrauch durch den Lieferanten zu reinigen.

Beschädigte Ladungsträger sind zu reparieren bzw. aus dem Mehrwegkreislauf zu entfernen.

Kurtz Ersä prüft den Zustand der Ladungsträger bei Wareneingang. Bei Anlieferung beschädigter oder vorschriftswidrig beladener Ladungsträger behält sich Kurtz Ersä die Verweigerung der Annahme vor.

Alle Mehrwegverpackungen müssen in tauschfähigem Zustand sein.



3.5.2 Einwegverpackung

Einwegverpackungen sind nur für einen einzigen Transport bestimmt und haben ihre Funktion mit dem Ende des Transportprozesses erfüllt. Die Entwicklung und Beschaffung der Einwegverpackung wird durch den Lieferanten durchgeführt.

Bei der Anschaffung von Einwegverpackung ist darauf zu achten, dass die Verpackung recyclingfähig ist.

Bei der Planung ist folgendes zu beachten:

- Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass die Bauteile unbeschädigt beim Empfänger eintreffen.
- Zur Sicherung auf eine Ladeinheit ist ein Umreifungsband einzusetzen.
- Einwegverpackungen werden generell vom Lieferanten zur Verfügung gestellt und gehen zu dessen Lasten.
- Die Bauteile müssen so verpackt sein, dass sie in der Verpackung eine längere Lagerzeit unbeschadet überstehen.

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

3.5.3 Packhilfsmittel

Packhilfsmittel sind Materialien, die zur Sicherung und/oder Stabilisierung der Packeinheiten auf der Ladeeinheit oder in der Packeinheit selbst verwendet werden (z.B. Stretchfolie, Umreifungsband, PE-Beutel usw.).

- **Verpackungschips sind als Packhilfsmittel (Füllmaterial) grundsätzlich zu vermeiden. Sollten sie aus Transportsicherungsgründen dennoch verwendet werden müssen, so ist auf Recyclbarkeit der Materialien zu achten.**
- **Pappzwischenlagen dürfen nicht beschichtet sein.**



Bei Zuwiderhandlung behält sich Kurtz Ersä vor, die Verpackung unfrei an den Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten die Entsorgung zu veranlassen.

Bei der Bildung der Ladeinheit gilt Folgendes:

- Umreifungsbänder müssen aus Kunststoff bestehen und pro Ladeinheit mindestens zweifach verwendet werden. Bei einer Umreifung von Kartonagen muss diese mit Kantenschutzprofilen geschützt werden.
- Die Verwendung von Stretchfolie als Ladungssicherung ist zu minimieren.

3.6 Verpackungsplanung

Die Verpackungsfestlegung erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten, basierend auf den Anforderungen dieser Logistikrichtlinien in Abstimmung mit Kurtz Ersä.

In Einzelfällen, bei Sonderverpackungen sowie Verpackungsänderungen sind diese im Vorfeld mit Kurtz Ersä zu besprechen.

3.7 Beispiele zur korrekten Anlieferung



Tauschfähige Europalette



Nicht tauschfähige Europalette

Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020



Sendung erkennbarer Lieferschein



Sendung ohne Lieferschein



Gesicherte Palette mit Umreifungsband



Ungesicherte Palette mit losen Kartons

3.7.1 Palettenmaße

Bei der Anlieferung an Kurtz Ersä sind folgende Palettenmaße dringend einzuhalten:

- 1200 x 800 mm
- max. 1000 kg
- Gesamthöhe inkl. Ladungsträger max. 1900 mm



Überschreiten Materialabmessungen die zulässigen Maximalabmessungen, sind geeignete Ladungsträger zu verwenden. Dies ist mit Kurtz Ersä abzustimmen.

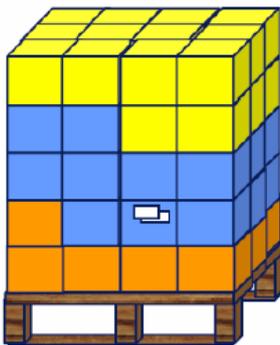
Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

3.7.2 Sammelladeeinheit (Mischpalette)

Lassen sich bei geringen Abrufmengen keine kompletten Ladeeinheiten bilden, so können unterschiedliche Packstücke zu einer Sammelladeeinheit, einer sogenannten Mischpalette, zusammengefasst werden. Die Packstücke sind dabei so zu packen, dass zusammengehörende Packstücke gruppiert und nicht vermischt auf der Palette stehen. Der Ladungsträger ist dabei eindeutig durch einen Hinweis „MISCHPALETTE“ als Sammelladeeinheit zu kennzeichnen.

In sich vermischte Packstücke sind untersagt!



Gruppierte Palette

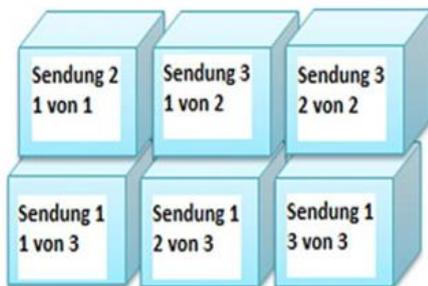


Vermischte Palette

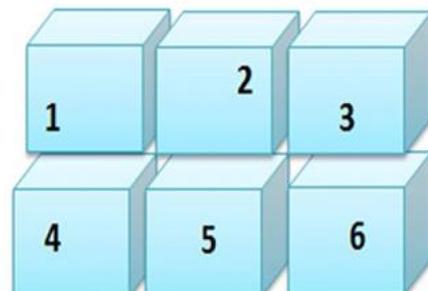


3.7.3 Sendungen mit mehreren Packstücken

Sendungen / Lieferungen die aus mehreren Packstücken bestehen müssen eindeutig als zusammengehörend gekennzeichnet sein und mit entsprechender Nummerierung versehen sein.



Eindeutige Kennzeichnung der Packstücke



Keine eindeutige Kennzeichnung der Packstücke



3.7.4 Ladungssicherung

Nach §22 StVO und §412 HGB sind alle an der Verladung, sowohl direkt oder indirekt, beteiligten Personengruppen (z. B. Fahrer, Verlader, Absender, Frachtführer) verantwortlich, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung vorzunehmen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist die VDI-Richtlinie 2700 mit Hinweisen für die verkehrs- und betriebssichere Handhabung von Ladung auf Straßenfahrzeugen einzuhalten.



Logistikrichtlinien für Lieferanten

Stand 07 - 2020

4. Anlieferung bei Kurtz Ersä

4.1 Anlieferfenster

Unternehmen	Montag – Donnerstag	Freitag
Kurtz Ersä Logistik GmbH Frankenstraße 14 97892 Kreuzwertheim	7.00 – 17.00 Uhr	7.00 – 15.00 Uhr
Ersä GmbH Leonhard-Karl-Straße 24 97877 Wertheim	7.00 – 14.00 Uhr	7.00 – 11.30 Uhr
Kurtz GmbH Frankenstraße 2 97892 Kreuzwertheim	7.00 – 15.30 Uhr	7.00 – 12.30 Uhr
Kurtz Ersä Automation GmbH Gyula-Horn-Straße 21 97877 Wertheim	7.00 – 16.00 Uhr	7.00 – 13.00 Uhr
Kurtz Eisenguss GmbH & Co. KG Eisenhammer 97907 Hasloch	7.00 – 15.00 Uhr	7.00 – 15.00 Uhr
Kurtz Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG Frankenstraße 2 97892 Kreuzwertheim	7.00 – 15.30 Uhr	7.00 – 12.30 Uhr
globalPoint ICS GmbH & Co. KG Otto-Schott-Straße 1 97877 Wertheim	7.00 – 15.30 Uhr	7.00 – 11.30 Uhr

4.2 Selbstanlieferer

Bei Anlieferung der Kurtz Ersä Logistik GmbH, Frankenstraße 14, 97892 Kreuzwertheim gilt folgendes: In der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr ist eine Anlieferung für Selbstanlieferer nicht möglich. Sonderfälle sind im Vorfeld mit Kurtz Ersä abzustimmen.

